

Abstimmungsübersicht

Um die Diskussion möglichst produktiv zu gestalten, sind die Änderungsanträge im Folgenden in der Reihenfolge der Artikel aufgelistet. Vorschlag ist, dass wir uns bei der Abstimmung an dieser Reihenfolge orientieren.

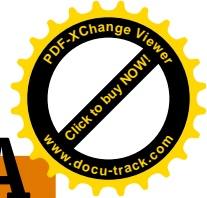
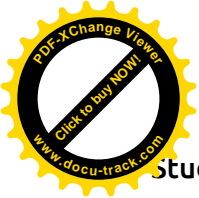
Hinweis: Bitte stimmt Änderungen mit Bedacht ab, das Gesetz betrifft ALLE Hochschulen. Was an einer Hochschule Zielführend ist, kann an anderen Hochschulen Probleme bereiten. Berücksichtigt daher bitte die Vielfalt der Baden-Württembergischen Hochschullandschaft.

Änderungen:

- A Zielsetzung letzter Satz:
Hohenheim (ersetze „machten“ durch „machte“, Redaktionelle Änderung bereits geändert)
- B Wesentlicher Inhalt:
Hohenheim (ersetze „Beitragsautonomie“ durch „Finanzautonomie“)
- Artikel 1, Nr 8 §65, Absatz 1, Satz 1:
KIT-2 (DoktorandInnen, bereits geändert)
- Artikel 1, Nr 8 §65, Absatz 2, Nr. 1:
Hohenheim (ergänzen um „musische Belang“)
- Artikel 3 §1 Absatz 1:
KIT-3 (Urabstimmung)
- Artikel 3 §1 Absatz 3: Heidelberg (bis anstatt sofern, bereits geändert in „solange“)
- Begründung I.4 & II. Artikel 1 Nr. 8 Absatz 7:
Heidelberg FS-Mathe-Physik („Zuschüsse“ zur VS aus dem Hochschuletat vs. Budget) &
Hohenheim Pkt. 6 (Änderung §65 Absatz 7) &
Heidelberg FS-Mathe-Physik (Formulierung AStA-Budget in AStA und Fachschaften Budget)
- Begründung zu Artikel 1:
KIT-4 (Beitragseinzug)
- Begründung Artikel 1 Nr. 8 §65 Absatz 3:
Hohenheim Pkt. 5 (Grundordnungsanpassung)
- Begründung zu Artikel 2:
KIT-5 (Korrektur LHG zu StWG, redaktioneller Fehler bereits behoben)
Begründung Artikel 3 Absatz 1 Satz 1:
Hohenheim (ersetze „Studierendenschaft“ durch „Gruppe der Studierenden“)

Ergänzungen:

- Heidelberg – §20 LHG Festschreibung vom Amtsmitgliedern im Aufsichtsrat
- Heidelberg - §61 Absatz 2 LHG, passives Wahlrecht bei Beurlaubung
- Heidelberg FS-Mathe-Physik – Übergabe von Kompetenzen/Rechtsfähigkeit an Organe der VS
- Hohenheim – Pkt. 3 (allgemeinpolitisches Mandat)
- Zwischen Artikel 1&2: KIT-1 (Änderung des KIT Gesetz)



UStA KIT • Adenauerring 7 • 76131 Karlsruhe

Unabhängiger
Studierendenausschuss

Adenauerring 7
76131 Karlsruhe

Tobias M. Bölz
Vorsitzender

Telefon: 0721/608-48460
Fax: 0721/608-48470
E-Mail: vorsitz@usta.de
WWW: www.usta.de

An das
LAK-Präsidium

15. Januar 2012

Änderungsanträge zum Gesetzentwurf Studierendenvertretungsreformgesetz (Version 2.0)

Liebes Präsidium,

zum Entwurf des Gesetzesentwurfs zur Reform der Studierendenvertretungen möchten wir folgende Änderungsanträge stellen:

Änderungsantrag 1

Die Landes-ASTen-Konferenz wolle beschließen: »Artikel 4« wird durch »Artikel 5«, »Artikel 3« durch »Artikel 4« und »Artikel 2« durch »Artikel 3« ersetzt. Folgendes wird als Artikel 2 eingefügt:

Artikel 2

Änderung des KIT-Gesetzes

Das Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

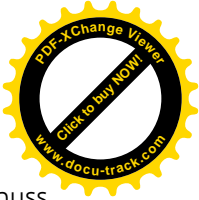
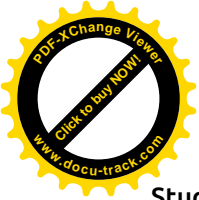
1. § 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 7 wird nach dem Wort »geregelt« der Halbsatz »; hinsichtlich der Mitglieder aus der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG ist die Elementarsatzung gemäß § 65 Absatz 3 LHG zu beachten« ergänzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach »65« die Angabe »; §65b« ergänzt.

Vorsitz:	Tobias M. Bölz	Ökologie:	N.N.	getragen durch
Finanzen:	Jens Senger	Presse:	Julian Gethmann	UStA Kasse e.V.
Inneres:	N.N.	Kultur:	Christian Haffner	eingetragen beim
Soziales:	Alexander Rein	Gleichstellung:	Sophie Laturnus	Amtsgericht Karlsruhe
Äußeres:	N.N.	AusländerInnen:	Musbah Abu Haweela	VR 1191



Die Begründung wird an geeigneter Stelle um folgendes ergänzt:

Zu Artikel 2 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Nummer 2

Durch die Anwendbarkeit von § 65b LHG auf das KIT wird sichergestellt, dass auch die Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie Mitglied der Landesstudierendenvertretung ist.

Begründung: Die vorgeschlagenen Änderungen sind nötig, um der Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie die selben Rechte wie den Studierendenschaften an anderen Hochschulen des Landes einzuräumen.

Änderungsantrag 2

In Artikel 1 Nr. 8 § 65 Absatz 1 Satz 1 werden nach »Studentin« die Wörter »oder Doktorand/Doktorandin« ergänzt.

Begründung: Die vorgeschlagenen Änderungen an den §§ 19 und 25 geben der Studierendenschaft das Recht, Regelung über die Vertretung der Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG in Senat und Fakultätsrat zu treffen. Deshalb müssen auch alle Mitglieder der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG, also Studierende und eingeschriebene Doktoranden, Mitglieder der Studierendenschaft sein. (Alternativ müsste § 10 Absatz 1 LHG dahingehend geändert werden, dass es getrennte Mitgliedergruppen für Studierende und eingeschriebene Doktoranden gibt.)

Änderungsantrag 3

In Artikel 3 § 1 Absatz 3 wird das Wort »Sofern« durch das Wort »Solange« ersetzt.

Begründung: Es soll klargestellt werden, dass AStA und Fachschaften nach der aktuellen Gesetzeslage existieren bis eine Elementarsatzung in Kraft tritt und nicht etwa erst im Falle einer gescheiterten Urabstimmung oder des Ablaufs der Zwei-Jahres-Frist es wieder AStA und Fachschaften gibt.

Änderungsantrag 4

In Satz 2 der Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 - § 65 Absatz 1 wird der Halbsatz », und der Hochschule, die einen einheitlichen Satz für die Studierendenschaft einziehen kann« gestrichen.

Begründung: Widerspricht der Begründung zu Absatz 4.

Änderungsantrag 5

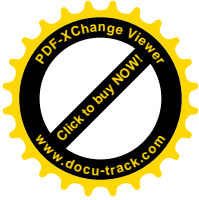
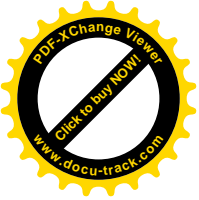
In der Begründung zu Artikel 2 wird »LHG« durch »StWG« ersetzt.



Begründung: Die »diesbezüglichen Regelungen« finden sich im Studentenwerkgesetz und nicht im Landeshochschulgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias M. Bölz

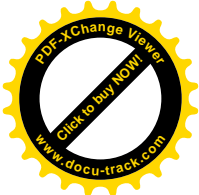
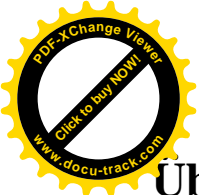


Kommentierungen und Änderungsanträge zum StudVRG-Entwurf

- Seite 1 A: Zielsetzung. Ende des Abschnitts „machte“ statt „machten“
- Seite 1 B: Wesentlicher Inhalt: „Finanzautonomie“ durch „Beitragsautonomie“ ersetzen
- Die LAK formuliert einen Vorschlag und setzt sich für eine juristisch weitestgehend mögliche Änderung der Kompetenzen zugunsten eine allgemeinpolitischen Mandates ein
- 65 II Satz 2: „musische Belange“ ergänzen
- 65 III explizite Ergänzung, dass Elementarsatzung und deren Änderungen unmittelbar die Grundordnung und Wahlordnungen der Universitäten, im Rahmen ihres Mandates, ändern
(keine Zustimmung von Senat und Uni-Rat vonnöten)
- Die LAK ergänzt 65 VII mit folgendem Wortlaut und setzt sich für folgendes beim MWK ein:
„Insbesondere finanziert die Hochschule studentische Aufgaben der VS im Hochschulbereich mind. im bisherigen Umfang mit Anpassungen auf die Studierendenzahlentwicklung und stellt der VS kostenlos ihrer Aufgaben entsprechende Räume zur Verfügung. Diese Regelung kann im Einvernehmen mit der VS keine oder eingeschränkte Anwendung finden.“
- Seite 8 Erläuterung zu Artikel 3 1I Satz 1 Ersetze „Studierendenschaft“ durch „Gruppe der Studierenden“

Im Namen des AStA der Universität Hohenheim,

Maxim Fridman



Überlegungen aus Heidelberg zum Entwurf eines StudVRG der Landesstudierendenvertretung

-- aus der AG VS --

*** Existenz der Fachschaften/ASTen/Fachschaftsräte beim Übergang:**

Die Fachschaften/ASTen sollen auch zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und Urabstimmung formal existieren, damit sie nicht Rektor-Willkür ausgesetzt sind.

Also: Art. 3 §1 Abs. 3 StudVRG: "bis" statt "sofern".

*** Amtsmitgliedschaften im Aufsichtsrat:**

Rektorat, Verfasste Studierendenschaft & Personalrat sollen jeweils ein Amtsmitglied ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat bekommen. So soll sichergestellt werden, dass legitimierte Studierende mitreden können und nicht handverlesene und vom Ministerium ernannte Studierende dort studentische Beteiligung suggerieren. Wir fordern das gleiche auch für den Personalrat als legitimierte Vertretung der Beschäftigten mit, da wir 1. solidarisch sind 2. auf diese Weise glaubwürdig sind. Das Rektorat sollte konsequenterweise auch einen Amtssitz haben. Insgesamt ist so eher gewährleistet, dass relevante Aspekte zur Sprache kommen.

Der Entwurf berücksichtigt bisher nur den Senat und die Fakultätsräte, eine völlige Änderung der Regelungen zum Aufsichtsrat wird man in dieser Novelle nicht mehr unterbringen, da dieses Thema erst in einer späteren Novelle angegangen werden soll (laut Aussage der Ministerin erst 2014).

All das ist aber auch umstritten, weil es den Aufsichtsrat aufwertet.

Dazu Änderung des §20 LHG: Festschreiben von Amtsmitgliedern

*** Passives Wahlrecht bei Beurlaubungen:**

Studiengänge mit Auslandsaufenthalten zusammen mit Bachelor- und Master-Studiengängen, deren Dauer kürzer (geplant) ist als in den bisherigen Studiengängen machen viele Studis unwählbar, weil sie erst zu jung, dann demnächst im Ausland und dann während der Wahl noch im Ausland sind.

Wenn sie zurück kommen und in die Gremien gehen könnten, dann sind sie nicht gewählt und danach machen sie dann Prüfungen. Passives Wahlrecht soll auch beurlaubten Studis, die während ihrer gesamten Amtszeit nicht beurlaubt sein werden, zukommen.

Dazu Änderung des §61 Abs. 2 LHG, sinngemäß: Mandate können nur wahrgenommen werden, wenn man nicht beurlaubt ist, wählbar ist auch, wer beurlaubt ist.

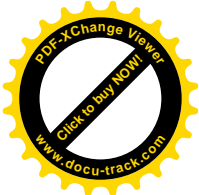
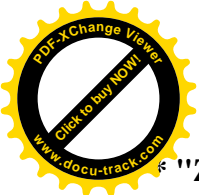
-- aus der FS MathPhys --

*** Übergabe von Kompetenzen/Rechtsfähigkeit an Organe der VS:**

Beim Vortrag über Rechtliches rund um die VS in MA wurde gesagt, dass die Studierendenschaft als ganze die juristische Person ist, nicht aber deren Organe. Üblicherweise müssen also von der gesamten Studierendenschaft legitimierte Leute Verträge unterschreiben. Das Gesetz könne aber vorsehen, dass bestimmte Kompetenzen abgegeben werden; genaueres regelt dann die Satzung.

Nun ist die juristische Frage: Ist diese Übergabe von Kompetenzen (etwa an einzelne Fachschaften, die dann als Fachschaft und nicht als Einzelperson haften würden) in den Sätzen "Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst." enthalten oder nicht?? Ggf. wäre es sehr vorteilhaft das noch zu ergänzen!

D. h. das Gesetz muss ermöglichen, dass die Satzungen vor Ort auch vorsehen können, dass z.B. Fachschaften Verträge abschließen etc. (In Sachsen geht das zum Beispiel)



"Zuschüsse" zur VS aus dem Hochschuletat vs. Budget:

Momentan ist eine finanzielle Unterstützung in der Begründung des StudVRG in Teil I.4 sowie Teil II Art.1 Nr.8 Abs.7 nur bzw. insbesondere bei geringer Studierendenzahl vorgesehen (also bei potentiell hohen Beiträgen pro Person: "Insbesondere bei Hochschulen mit nur geringer Studierendenzahl ist die Studierendenschaft auf zusätzliche Förderung durch die Hochschule angewiesen, damit nicht unverhältnismäßig hohe, sozial unangemessene Beiträge erhoben werden müssen.") Das ist zu wenig! Statt einer "zusätzlichen Förderung" sollte es ein Budget geben zur Fortführung der bisherigen Tätigkeiten, ohne Beiträge erheben zu müssen. Z.B. sollte dabei der künftige Beitrag zum fzs (in HD: 1 Euro/Studi!) berücksichtigt werden.

*** Bemessung der "Zuschüsse" aus dem Hochschuletat:**

In der Begründung des StudVRG Teil II Art.1 Nr.8 Abs.7 steht "Dazu gehört, dass ein Grundstock an Personal- und Sachmitteln zur Verfügung gestellt wird. [...] Solche Zuschüsse sollen sich an der Höhe des derzeitigen AStA-Budgets orientieren." Das "AStA"-Budget macht aber z.B. in Heidelberg nur ca. die Hälfte der aktuellen Mittel der Studierendenschaft aus, die zweite Hälfte sind Mittel der "Fachschaften". Außerdem ist nicht klar, ob bei dem "Grundstock an Personal- und Sachmitteln" alle Verwaltungsstellen die momentan indirekt für die Studierendenschaft arbeiten berücksichtigt sind.

Daher muss die Begründung geändert werden:

Teil I.4 statt Satz 3: "Damit, insbesondere an Hochschulen mit geringer Studierendenzahl keine unverhältnismäßig hohen Beiträge erhoben werden müssen, muss den Studierendenschaften durch ihre Hochschule angemessene Förderung zustehen. Diese orientiert sich an den bisherigen Mitteln für AStA und Fachschaften."

Teil II Art.1 Nr.8 Abs.7 statt Satz 4: "Diese Zuschüsse orientieren sich an den bisherigen Sachmittel-Budgets von AStA und Fachschaften sowie der Höhe der bisher in Anspruch genommenen Personalmittel."